

## REGELWERK – KINDERSCHUTZKONZEPT DES BTFB

Der Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. (BTFB) übernimmt Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verband ist sich dabei seiner hohen Verantwortung bewusst: Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz bei Wettkämpfen und Events des Verbandes.

Wir orientieren uns an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz durch den Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist verpflichtend für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen ÜL/Trainer sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen.

Der vertrauens- und würdevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Der BTFB beruft hauptamtlich wie ehrenamtlich Kinderschutzbeauftragte als Ansprechpartner\*innen für Anfragen aller Art – sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Vereine, Trainer\*innen, Honorartrainer\*innen – und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

### 2. Maßnahmen

- Anerkennung der Kinderschutzklärung des LSB
- Abfordern des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von allen Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Jugendleiter\*innen und weiteren Personen. Ferner sollten die Überprüfung der Führungszeugnisse regelmäßig (spätestens nach 5 Jahren) aktualisiert werden. **Hinweis:** Für ehrenamtlich Tätige, die im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, ist die Ausstellung des Führungszeugnisses kostenfrei.
- Ernennung von mind. einem Kinderschutzbeauftragten durch die Vereine für den Kinderschutz
- Teilnahme an Schulungen zum Kinderschutz
- Verankerung des Kinderschutzes im Regelwerk des Vereines
- Verhaltensleitfaden entwickeln
- Ehrenkodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
- Einführung eines **Gütesiegels** für die Vereine

### 3. Grundlagen: Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- emotionale/seelische Gewalt
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Um konkrete Anhaltspunkte und Symptome festzustellen, wurde vom LSB Berlin eine Checkliste und ein Prüfbogen Kindeswohlgefährdung erarbeitet und auf der [Internetseite des LSB Berlin](#) veröffentlicht.

Im Allgemeinen gibt es folgende mögliche Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im **äußeren Erscheinungsbild** des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im **Verhalten des Kindes**: wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente), apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schulschwänzen
- Auffälligkeiten im **Verhalten der Erziehungspersonen**: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das

Kind, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes

- Auffälligkeiten im **Verhalten der Betreuungspersonen** (Trainer\*in etc.): kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen die unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

#### 4. Bedingungen für einen gelungenen Kinderschutz im Sportverein

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

##### **Klare Haltung:**

- Offenheit gegenüber diesem Thema
- Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im eigenen Verein geht
- Wachsamkeit

**Ruhe bewahren** – überhastetes Eingreifen schadet!

**Beobachten und Dokumentieren!**

**Beachtung** der Handlungsschritte im Verdachtsfall

**Konsequentes Eingreifen** bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen

**Ausreichende Informationen:**

- Beteiligte wie z.B. Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Funktionäre informieren und belehren

##### **Prävention:**

- präventiv mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, Kinder in ihren Rechten stärken, aufklären, ggf. in Kooperation mit Fachkräften

- **Zusammenarbeit** mit Eltern und Erziehungsberechtigten

- **Nutzung** der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall

#### 5. Verhaltensleitfaden

Der BTFB erstellt gemeinsam mit den Vorsitzenden des Technischen Komitees einen Verhaltensleitfaden. Dieser sollte gemeinsam mit allen Gremien des BTFB erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Regelungen können zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Duschsituationen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern
- Betreten der Umkleiden
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern etc.)

#### 6. Aufklärung und Tipps gegen Cybergrooming – Gefahren im Internet unter dem Motto „klick clever, Wehr dich.“

**Merksatz:** Wenn ich jemanden treffen möchte, die oder den ich nur digital kenne, dann nehme ich eine erwachsene Begleitung oder zumindest einen Freund oder eine Freundin mit. Denn ebenso wie du dein Profil faken kannst, können und machen es andere auch.

**Tipps zu:**

- Wissen schützt
- Klick Clever
- Fakten erlaubt
- Hol dir Hilfe
- Sei Schlagfertig
- Wie klickt man clever
- Erst denken, dann klicken

Zu den o.g. Tipps finden Sie die Erläuterungen– unter: [www.berlin.de/gegen-cybergewalt](http://www.berlin.de/gegen-cybergewalt)

**7. Was tun im Verdachtsfall**

- Fachberatungsstellen aufsuchen
- Gesetzeslage kennen und entscheiden

Im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt (§ § 174ff StGB).

Wenn ein Kind oder Jugendlicher bedroht oder erpresst wird; wenn jemand ihnen pornografische Fotos übermittelt hat; wenn sexuelle Fotos von ihnen verbreitet werden; wenn jemand sexuelle Handlungen an Kindern vornimmt oder von diesen an sich vornehmen lässt oder bittet, pornografische Fotos von sich zu machen und zu schicken, dann handeln Sie!